



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014
(OR. en)**

8044/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0090 (COD)**

**CODEC 874
WTO 119
COEST 107
NIS 15
UD 99
PE 204**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine

– Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Brüssel, 2./3. April 2014)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Paweł ZALEWSKI (PPE, PL), einen Bericht im Namen des Ausschusses für internationalen Handel vorgelegt, in dem er vorschlägt, den Kommissionsvorschlag zu übernehmen. Dieser Vorschlag entspricht der in den obengenannten informellen Gesprächen erzielten Einigung.

Die Fraktionen haben vier Abänderungen vorgelegt (Abänderungen 1 und 2 von der S&D-Fraktion und Abänderungen 3 und 4 von der GUE/NGL-Fraktion).

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 3. April 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen und den Kommissionsvorschlag übernommen. Es wurden keine Abänderungen angenommen.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

Der angenommene Text und die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments sind in der Anlage beigefügt.

P7_TA-PROV(2014)0285

**Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine
***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine (COM(2014)0166 – C7-0103/2014 – 2014/0090(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0166),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0103/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. März 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0238/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Rechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ukraine ist ein vorrangiger Partner im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Östlichen Partnerschaft. Die Union bemüht sich um eine immer engere Beziehung zur Ukraine, die über eine bloße bilaterale Zusammenarbeit hinausgeht und einen allmählichen Prozess zu politischer Assoziierung und wirtschaftlicher Integration umfasst. In diesem Zusammenhang wurde von 2007 bis 2011 ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden "Assoziierungsabkommen") ausgehandelt, einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area – DCFTA), und am 30. März 2012 von beiden Seiten paraphiert wurde. Nach den Bestimmungen der DCFTA haben die Union und die Ukraine während einer Übergangszeit von höchstens 10 Jahren ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (1994) eine Freihandelszone zu errichten.

- (2) In Anbetracht der beispiellosen Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Politik und Wirtschaft, denen die Ukraine gegenübersteht, und zur Unterstützung der Wirtschaft des Landes ist es angemessen, das Inkrafttreten der Bestimmungen des Assoziierungsabkommens über die DCFTA nicht abzuwarten, sondern deren Umsetzung mit Hilfe autonomer Handelspräferenzen vorwegzunehmen und einseitig damit zu beginnen, Unionszölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine gemäß der in Anhang IA des Assoziierungsabkommens enthaltenen Liste der Zugeständnisse zu senken oder abzuschaffen.
- (3) Damit jegliches Betrugsrisiko vermieden wird, sollten autonome Handelspräferenzen nur gewährt werden, wenn die Ukraine die einschlägigen Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt. Ferner sollte die Ukraine davon absehen, neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung auf Einfuhren mit Ursprung in der Union einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen.

- (4) Es ist notwendig, für Waren, die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, die Möglichkeit der Wiedereinführung der normalen Zollsätze nach dem Gemeinsamen Zolltarif vorzusehen, vorbehaltlich einer entsprechenden Untersuchung durch die Kommission.
- (5) Für den Fall der Nichteinhaltung einer der Bedingungen gemäß der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Präferenzregelung ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.
- (6) Diese Verordnung sollte bis zum Inkrafttreten von Titel IV (Handel und Handelsfragen) des Assoziierungsabkommens oder gegebenenfalls bis zu dessen vorläufiger Anwendung, und bis höchstens zum 1. November 2014 Anwendung finden.
- (7) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

Präferenzregelung

Zölle auf Waren mit Ursprung in der Ukraine werden gemäß Anhang I gesenkt oder abgeschafft.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelung

Die Inanspruchnahme der mit Artikel 1 eingeführten Präferenzregelung ist daran gebunden, dass

- a) die Ursprungsregeln für Waren und die damit verbundenen Verfahren gemäß Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93¹ der Kommission eingehalten werden,
- b) die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den Artikeln 121 und 122 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingehalten werden,
- c) die Ukraine eine wirksame Verwaltungszusammenarbeit mit der Union aufnimmt, um jeglicher Betrugsgefahr vorzubeugen,

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

- d) die Ukraine ab dem ...⁺ davon absieht, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen.

Artikel 3

Zugang zu Zollkontingenten

1. Die in den Anhängen II und III aufgeführten Waren sind im Rahmen der in diesen Anhängen genannten Unionszollkontingente zur Einfuhr in die Union zugelassen.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet, ausgenommen die in Anhang III dieser Verordnung genannten Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.
3. Die in Anhang III dieser Verordnung genannten Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von der Kommission nach den gemäß Artikel 184 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Vorschriften verwaltet.

⁺ ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Artikel 4

Vorübergehende Aussetzung

Stellt sie fest, dass hinreichende Nachweise für die Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen vorliegen, kann die Kommission Durchführungsakte erlassen, um die in dieser Verordnung vorgesehene Präferenzregelung vorübergehend ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Durchführungsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5

Schutzklausel

Soweit die Einfuhren einer in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Ware mit Ursprung in der Ukraine die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, kann die Kommission die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Einfuhren wiedereinführen, und zwar unter den Bedingungen und im Einklang mit den Verfahren, die in den Artikeln 11 und 11a der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates¹ festgelegt sind, wobei die genannten Artikel sinngemäß gelten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1).

Artikel 6

Ausschussverfahren

1. Für die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 248 a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates¹ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten von Titel IV des Assoziierungsabkommens oder gegebenenfalls bis zu dessen vorläufiger Anwendung, und bis höchstens zum 1. November 2014. Sollte diese Verordnung vor diesem Datum außer Kraft treten, veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine entsprechende Bekanntmachung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Stufenplan der EU für den Zollabbau

(Der Text des Anhangs ist aufgrund seiner Länge hier nicht wiedergegeben. Siehe diesbezüglich Vorschlag der Kommission (COM(2014)0166).)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3051	0409	Natürlicher Honig		5 000
09.3052	1701 12	Rübenroh Zucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		20 070
	1701 91 1701 99	anderer Zucker außer Rohzucker		
	1702 20 10	fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen		
	1702 90 30	feste Isoglucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT		
	1702 90 50	Maltodextrin, fest, und Maltodextrinsirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT		
		Zucker und Melassen, karamellisiert		
	1702 90 71 1702 90 75 1702 90 79	Inulinsirup		
	1702 90 80	andere Zucker, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		
	1702 90 95			

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3053	1702 30 1702 40 1702 60	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker		10 000
09.3054	2106 90 30 2106 90 55 2106 90 59	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt Glucose- und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Isoglucose-, Laktose-, Glucose- und Maltodextrinsirup)		2 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3055	ex 1103 19 20	Grobgrieß von Gerste		6 300
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste)		
	1103 20 90	Pellets von Getreide (ausgenommen Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Reis und Gerste)		
	1104 19 10	Weizenkörner, gequetscht oder als Flocken		
	1104 19 50	Maiskörner, gequetscht oder als Flocken		
	1104 19 61	Gerstenkörner, gequetscht		
	1104 19 69	Gerstenkörner, als Flocken		
	1104 29	Getreidekörner, bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen von Hafer, Roggen oder Mais		
	1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen		
	09.3056	1107		
1109		Kleber von Weizen, auch getrocknet		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3057	1108 11	Weizenstärke		10 000
	1108 12	Maisstärke		
	1108 13	Kartoffelstärke		
09.3058	3505 10 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken (ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken)		1 000
	3505 10 90			
	3505 20 30	Leime, mit einem Gehalt an Stärken,		
	3505 20 50	Dextrinen oder anderen modifizierten		
	3505 20 90	Stärken von 25 GHT oder mehr		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3059	2302 10 2302 30 2302 40 10 2302 40 90 2303 10 11	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide (ausgenommen von Reis) Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT		16 000
09.3060	0711 51 2003 10	Pilze der Gattung Agaricus, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss ungeeignet Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		500

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3061	0711 51	Pilze der Gattung Agaricus, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss ungeeignet		500
09.3062	2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht		10 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3063	2009 61 90 2009 69 11 2009 69 71 2009 69 79 2009 69 90 2009 71 2009 79	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), mit einem Brixwert von 30 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht Traubensaft (einschließlich Traubenmost), mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht Traubensaft (einschließlich Traubenmost), mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67, mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht Apfelsaft		10 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3064	0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, aromatisiert, mit Früchten, Nüssen oder Kakao		2 000
09.3065	0405 20 10 0405 20 30	Milchstreichfette, mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT		250
09.3066	0710 40 0711 90 30 2001 90 30 2004 90 10 2005 80	Zuckermais		1 500

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3067	1702 50 1702 90 10 ex 1704 90 99 1806 10 30 1806 10 90 ex 1806 20 95	chemisch reine Fructose chemisch reine Maltose andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr Kakaopulver, mit einem Gehalt an Saccharose oder als Saccharose berechneter Isoglucose von 65 GHT oder mehr andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von weniger als 18 GHT und mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr		2 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
	ex 1901 90 99 2101 12 98 2101 20 98 3302 10 29	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate Mischungen von Riechstoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol		
09.3068	1903 1904 30	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen Bulgur-Weizen		2 000

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3069	1806 20 70 2106 10 80 2202 90 99	„chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen andere Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Wasser, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von 2 GHT oder mehr		300
09.3070	2106 90 98	andere Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		2000
09.3071	2207 10 2208 90 91 2208 90 99 2207 20	Ethylalkohol, unvergällt Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt		27 000
09.3072	2402 10 2402 20 90	Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend Zigaretten, Tabak enthaltend, keine Nelken enthaltend		2 500

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 1.11.2014	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in t, sofern nichts anderes angegeben)
09.3073	2905 43 2905 44 3824 60	Mannitol D-Glucitol (Sorbit) Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44		100
09.3074	3809 10 10 3809 10 30 3809 10 50 3809 10 90	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten		2 000
09.3075	0703 20	Knoblauch, frisch oder gekühlt		500
09.3076	1004	Hafer		4 000

ANHANG III

In Artikel 3 Absatz 3 genannte Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Rindfleisch	0201.10.(00)	12 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
	0201.20.(20-30-50-90)	
	0201.30.(00)	
	0202.10.(00)	
	0202.20.(10-30-50-90)	
	0202.30.(10-50-90)	
Schweinefleisch	0203.11.(10)	20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
	0203.12.(11-19)	+ 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für die KN-Codes
	0203.19.(11-13-15-55-59)	0203.11.(10)
	0203.21.(10)	0203.12.(19)
	0203.22.(11-19)	0203.19.(11-15-59)
	0203.29.(11-13-15-55-59)	0203.21.(10)
		0203.22.(19)
	0203.29.(11-15-59))	

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Geflügelfleisch und Geflügelfleisch- zubereitungen	0207.11.(30-90)	
	0207.12.(10-90)	
	0207.13.(10-20-30-50-60-99)	
	0207.14.(10-20-30-50-60-99)	
	0207.24.(10-90)	
	0207.25.(10-90)	
	0207.26.(10-20-30-50-60-70-80-99)	
	0207.27.(10-20-30-50-60-70-80-99)	16 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
	0207.32.(15-19-51-59-90)	+ 20 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
	0207.33.(11-19-59-90)	(für KN-Code 0207.12.(10-90))
	0207.35.(11-15-21-23-25-31-41-51-53-61-63-71-79-99)	
	0207.36.(11-15-21-23-31-41-51-53-61-63-79-90)	
	0210.99.(39)	
	1602.31.(11-19-30-90)	
	1602.32.(11-19-30-90)	
1602.39.(21)		

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Milch, Rahm, Kondensmilch und Joghurt	0401.10.(10-90) 0401.20.(11-19-91-99) 0401.30.(11-19-31-39-91-99) 0402.91.(10-30-51-59-91-99) 0402.99.(10-31-39-91-99) 0403.10.(11-13-19-31-33-39) 0403.90.(51-53-59-61-63-69)	8 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Milchpulver	0402.10.(11-19-91-99) 0402.21.(11-17-19-91-99) 0402.29.(11-15-19-91-99) 0403.90.(11-13-19-31-33-39) 0404.90.(21-23-29-81-83-89)	1 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Butter und Milchstreichfette	0405.10.(11-19-30-50-90) 0405.20.(90) 0405.90.(10-90)	1 500 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht
Eier und Albumine	0407.00.(30) 0408.11.(80) 0408.19.(81-89) 0408.91.(80) 0408.99.(80) 3502.11.(90) 3502.19.(90) 3502.20.(91-99)	1 500 t/Jahr ausgedrückt in Schaleneieräquivalenten + 3 000 t/Jahr ausgedrückt als Eigengewicht (für KN-Code 0407.00.(30))

Erzeugnis	Zolltarifliche Einreihung	Menge
Weichweizen, Mehl und Pellets	1001.90.(99) 1101.00.(15-90) 1102.90.(90) 1103.11.(90) 1103.20.(60)	950 000 t/Jahr
Gerste, Mehl und Pellets	1003.00.(90) 1102.90.(10) 1103.20.(20)	250 000 t/Jahr
Mais, Mehl und Pellets	1005.90.(00) 1102.20.(10-90) 1103.13.(10-90) 1103.20.(40) 1104.23.(10-30-90-99)	400 000 t/Jahr